

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — EACEA/09/11**Programm „Jugend in Aktion“****Aktion 3.2 — Jugend in der Welt: Zusammenarbeit mit anderen Ländern als den Nachbarländern der Europäischen Union**

(2011/C 71/06)

1. Ziele und Beschreibung

Durch die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sollen Projekte unterstützt werden, mit denen die Zusammenarbeit im Jugendbereich zwischen Programmländern von „Jugend in Aktion“ und anderen Ländern als den benachbarten Partnerländern der Europäischen Union, die im Jugendbereich Vereinbarungen mit der Europäischen Union geschlossen haben, gefördert wird. Im Rahmen dieser Aufforderung werden Fördermittel an Projekte vergeben.

Die Ziele dieser Aufforderung sind:

- Verbesserung der Mobilität von Jugendlichen und Jugendbetreuern;
- Stärkung der Handlungskompetenz der Jugend und Förderung ihrer aktiven Beteiligung;
- Stärkung von Jugendorganisationen und -strukturen, um sie in die Lage zu versetzen, an der Entwicklung der Zivilgesellschaft mitzuwirken;
- Förderung der Zusammenarbeit und des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Jugendbereich und in der nichtformalen Bildung;
- Beitrag zur Entwicklung der Jugendpolitik sowie der Tätigkeit im Jugend- und Freiwilligensektor;
- Aufbau von nachhaltigen Partnerschaften und dauerhaften Netzwerken zwischen Jugendorganisationen.

Bevorzugt werden die Projekte, die die nachstehend genannten Prioritäten am besten widerspiegeln.

Ständige Prioritäten des Programms „Jugend in Aktion“:

- Beteiligung Jugendlicher;
- kulturelle Vielfalt;
- europäische Bürgerschaft;
- Einbeziehung benachteiligter Jugendlicher.

Jährliche Prioritäten des Programms „Jugend in Aktion“:

Im Kontext des europäisch-chinesischen Jahres der Jugend 2011⁽¹⁾ stehen insbesondere jene Projekte im Mittelpunkt, die den Dialog, den Austausch und die Zusammenarbeit im Jugendbereich zwischen der EU und China fördern sollen. Die Ziele des europäisch-chinesischen Jahres der Jugend, wie sie in dem am 6. Oktober 2010 verabschiedeten gemeinsamen Aktionsplan für das Jahr⁽²⁾ festgelegt wurden, sollen durch die Projekte klar unterstützt werden. Diese Ziele bestehen darin,

- den interkulturellen Dialog, das Verständnis und die Freundschaft zwischen europäischen und chinesischen Jugendlichen zu fördern;
- Jugendliche darin zu bestärken, sich für die Entwicklung der Beziehungen zwischen der EU und China zu interessieren und diese zu unterstützen;
- umfassende und positive Ergebnisse in Europa und China zu erzielen und sicherzustellen, dass die Zusammenarbeit zwischen den politischen Entscheidungsträgern sowie zwischen den Jugendorganisationen auch nach 2011 fortauern wird.

⁽¹⁾ Weitere Informationen zum europäisch-chinesischen Jahr unter: http://ec.europa.eu/youth/focus/focus1864_en.htm

⁽²⁾ Den gemeinsamen Aktionsplan finden Sie unter: <http://ec.europa.eu/youth/news/doc/euchinapdf>

Weitere jährliche Prioritäten der Aufforderung betreffen unter anderem:

- das europäische Jahr der Freiwilligentätigkeit ⁽¹⁾;
- das integrative Wachstum, insbesondere im Hinblick auf die Jugendarbeitslosigkeit;
- die Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung;
- die globalen Herausforderungen der Umwelt und den Klimawandel.

2. Förderfähige Antragsteller

Die Vorschläge sind von gemeinnützigen Organisationen einzureichen. Dabei kann es sich um Organisationen folgender Art handeln:

- Nichtregierungsorganisationen (NRO);
- öffentliche Einrichtungen auf regionaler oder lokaler Ebene;
- nationale Jugendräte.

Dasselbe gilt für Partnerorganisationen.

Bei Ablauf der Frist für die Einreichung der Vorschläge muss sich die jeweilige gesetzliche Niederlassung der Antragsteller seit mindestens zwei ⁽²⁾ Jahren in einem der Programmländer befinden.

Die Programmländer sind:

- die Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern ⁽²⁾;
- die Länder, die der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) angehören: Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz;
- die Kandidatenländer, die im Rahmen einer Heranführungsstrategie auf den Beitritt vorbereitet werden, gemäß den allgemeinen Grundsätzen und den allgemeinen Bedingungen und Modalitäten der Rahmenabkommen, die mit diesen Ländern in Hinblick auf ihre Teilnahme an EU-Programmen geschlossen wurden: Kroatien und die Türkei.

Einrichtungen mit Sitz in einem der nachstehend genannten Länder können als Partner teilnehmen, dürfen aber im Rahmen dieser Aufforderung keine Vorschläge einreichen. Länder, die mit der Europäischen Union Vereinbarungen im Jugendbereich geschlossen haben, werden als Partnerländer angesehen. Zu den Partnerländern gehören:

- Lateinamerika: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela;
- Afrika: Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Elfenbeinküste, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea-Bissau, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Komoren, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Republik Guinea, Republik Kongo (Brazzaville), Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tansania, Togo, Tschad, Uganda und die Zentralafrikanische Republik;
- Karibischer Raum: Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Belize, Dominica, Dominikanische Republik, Grenada, Guyana, Haiti, Jamaika, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname und Trinidad und Tobago;
- Pazifischer Raum: Cookinseln, Fidschi, Kiribati, Marshallinseln, Mikronesien, Nauru, Niue, Palau, Papua-Neuguinea, Salomonen, Samoa, Timor-Leste, Tonga, Tuvalu und Vanuatu;
- Asien: Afghanistan, Bangladesch, Kambodscha, China, Indien, Indonesien, Jemen, Kasachstan, Kirgisistan, Laos, Malaysia, Nepal, Philippinen, Singapur, Thailand, Usbekistan und Vietnam;
- Industrieländer: Australien, Brunei Darussalam, Japan, Kanada, Korea, Neuseeland und die Vereinigten Staaten von Amerika.

⁽¹⁾ Weitere Informationen unter: <http://europa.eu/volunteering/>

⁽²⁾ Personen aus überseeischen Ländern und Gebieten und gegebenenfalls öffentliche bzw. private Einrichtungen mit Niederlassung in diesen Ländern und Gebieten können im Rahmen des Programms „Jugend in Aktion“ nach Maßgabe der Vorgaben des Programms und der Vorgaben des Landes, zu dem sie gehören, Vorschläge einreichen. In Anhang 1A zum Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“), ABl. L 314 vom 30.11.2001 befindet sich die Liste der überseeischen Länder und Gebiete: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2001D0822:20011202:DE:PDF>

An den Projekten müssen Partner aus mindestens vier verschiedenen Ländern beteiligt sein (einschließlich des Antragstellers), darunter mindestens zwei Programmländer, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat der Europäischen Union sein muss, und zwei Partnerländer.

Vor dem Hintergrund des europäisch-chinesischen Jahres der Jugend 2011 gilt für Projekte, an denen China als Partnerland teilnimmt, eine Ausnahmeregelung. An solchen Projekten können ein Partnerland (China) sowie ein oder mehrere Programmländer beteiligt sein, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat der Europäischen Union sein muss.

3. Förderfähige Aktivitäten und Vorschläge

Das Projekt muss Aktivitäten umfassen, die nicht gewinnorientiert sind und die Bereiche Jugend und nichtformale Bildung betreffen.

Zu den im Rahmen dieser Aufforderung geförderten Aktivitäten zählen unter anderem:

- groß angelegte Veranstaltungen, Seminare und Konferenzen für Jugendliche;
- Aktivitäten zur Förderung der Entwicklung von Partnerschaften und Netzwerken;
- Aktivitäten zur Anregung des politischen Dialogs im Jugendbereich;
- Informations- und Sensibilisierungskampagnen von Jugendlichen und für Jugendliche;
- Ausbildung und Schaffung von Handlungskompetenzen von Jugendbetreuern, Jugendorganisationen und Multiplikatoren;
- Job-Shadowing und langfristige Mobilität für Jugendbetreuer.

Die Projekte müssen zwischen dem 1. September 2011 und dem 31. Dezember 2011 anlaufen. Ihre Laufzeit beträgt zwischen sechs und zwölf Monate.

Es werden ausschließlich Vorschläge berücksichtigt, die maschinenschriftlich und unter Verwendung des vollständig ausgefüllten offiziellen Antragsformulars in einer der EU-Amtssprachen gestellt und bis zum festgelegten Stichtag (6. Mai 2011) eingereicht werden. Die Anträge sind in einem einzigen Umschlag und in einfacher Ausfertigung (Originaldokument) einzureichen. Sie müssen datiert und von der Person unterzeichnet sein, die bevollmächtigt ist, im Auftrag der antragstellenden Organisation rechtsverbindliche Verpflichtungen einzugehen (Originalunterschrift erforderlich).

Dem Antrag sind ein offizielles Schreiben der antragstellenden Organisation, die Nachweise für die finanzielle und operative Leistungsfähigkeit sowie alle anderen im Antragsformular geforderten Unterlagen beizufügen.

Die Anträge müssen einen hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Finanzplan enthalten und in Einklang mit dem Höchstsatz für die Kofinanzierung durch die Gemeinschaft stehen. Die Kofinanzierung ist für dieses Projekt auf 80 % der gesamten förderfähigen Kosten festgelegt, wobei der Höchstbetrag der Förderung auf 100 000 EUR begrenzt ist.

4. Vergabekriterien

Förderfähige Anträge werden anhand folgender Kriterien beurteilt:

Qualitative Kriterien

80 % der im Rahmen des Bewertungsverfahrens erzielbaren Punkte beziehen sich auf die qualitativen Kriterien.

- Bedeutung des Projekts im Hinblick auf die Ziele und Prioritäten der Aufforderung (30 %)

In diesem Zusammenhang werden die folgenden Aspekte bewertet:

- a) Das Projekt entspricht den allgemeinen Zielen des Programms „Jugend in Aktion“.
- b) Das Projekt entspricht den Zielsetzungen und Prioritäten (einschließlich des geografischen Schwerpunkts) der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen.

- Qualität des Projekts und der zugehörigen Arbeitsmethoden (50 %)

In diesem Zusammenhang werden die folgenden Aspekte bewertet:

- a) Umfang des Projekts, d. h. sein Multiplikatoreffekt und insbesondere seine nachhaltige Wirkung sowie seine Langfristigkeit;
- b) hohe Qualität des Arbeitsprogramms in Bezug auf Inhalt und Methodik sowie seine Klarheit und seine Konsistenz;

- c) aktive Einbeziehung junger Menschen in das Projekt;
- d) Sichtbarkeit des Projekts und die Qualität der Maßnahmen zur Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse;
- e) Qualität der Partnerschaft und insbesondere eine klare Aufgabenstellung, Beschreibung der tatsächlichen Rolle der Partner im Rahmen der Zusammenarbeit sowie die Erfahrung und Motivation der Partner, das Projekt ins Leben zu rufen;
- f) Kohärenz des Finanzplans mit den im Arbeitsprogramm vorgesehenen Aktivitäten.

Quantitative Kriterien

20 % der im Rahmen des Bewertungsverfahrens erzielbaren Punkte beziehen sich auf die quantitativen Kriterien.

- Profil und Anzahl der in das Projekt eingebundenen Teilnehmer und Träger
 - a) die Ausgewogenheit bei der Zahl der Teilnehmer aus den Programmländern und den Partnerländern;
 - b) die Anzahl der an dem Projekt beteiligten Träger;
 - c) Anzahl junger Menschen und Jugendbetreuer, die mit dem Projekt direkt befasst sind.

5. Haushalt

Die für die Kofinanzierung der Projekte im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen insgesamt bereitgestellten Haushaltsmittel werden auf 3 000 000 EUR veranschlagt. Die Finanzhilfe der Agentur darf 80 % der förderfähigen Gesamtkosten eines Projekts nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der Förderung beträgt höchstens 100 000 EUR. Die Agentur behält sich das Recht vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben. Ferner ist zu beachten, dass in den ausgewählten Projekten zwar eine ausgewogene geografische Vertretung angestrebt wird, der entscheidendste Faktor für die Anzahl der pro Land geförderten Projekte jedoch die Qualität ist.

6. Frist für die Einreichung von Anträgen

Die Anträge sind bis spätestens 6. Mai 2011 an folgende Anschrift zu senden:

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur
Programm „Jugend in Aktion“ — EACEA/09/11
BOUR 4/029
Avenue du Bourget/Bourgetlaan 1
1140 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

- per Post — es gilt das Datum des Poststempels,
- durch Expresskurierdienst — es gilt das Datum des Eingangs beim Kurierdienst (dem Antragsformular ist eine Kopie des mit dem Eingangsdatum versehenen Empfangsscheins beizufügen).

Per Telefax oder E-Mail eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

7. Zusätzliche Informationen

Ausführliche Leitlinien für Antragsteller sowie Antragsformulare sind im Internet unter der folgenden Adresse verfügbar: http://eacea.ec.europa.eu/youth/funding/2011/call_action_3_2_en.php

Förderanträge sind auf dem eigens für diesen Zweck bestimmten Antragsformular zu stellen und müssen alle Anhänge und alle geforderten Informationen beinhalten.